

Zweitens rügt die Klägerin einen Verstoß gegen das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994^(?). Ihr Ausführpreis sei nicht unzuverlässig im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 3 dieses Übereinkommens. Zudem sei die angewandte Methode mit den Artikeln 2 Absätze 1 und 3 sowie 11 des Übereinkommens unvereinbar. Außerdem gelte Artikel 2 Absätze 1 und 3 gleichermaßen für nach Artikel 11 des Übereinkommens durchgeführte Überprüfungen wie die in Rede stehende teilweise Interimsüberprüfung.

Schließlich rügt die Klägerin, dass es für die angewandte Methode zur Bestimmung des Preises ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft keine Rechtsgrundlage gebe und dass der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt worden sei, indem ausführenden Herstellern die Möglichkeit verwehrt worden sei, ihr Verhalten im Rahmen einer Preisverpflichtung festzulegen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

(²) Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-GATT 1994) – Anti-dumping-Übereinkommen (ABl. 1994, L 336, S. 103).

Klage, eingereicht am 19. Mai 2006 — En Route International/HABM

(Rechtssache T-147/06)

(2006/C 178/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: En Route International Limited (Berkshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. W. Göpfert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 7. März 2006 in der Beschwerdesache R 352/2005-4 aufzuheben und

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „FRESHHH“ für Waren der Klassen 29, 30 und 32 (Anmeldung Nr. 3 198 165).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die angemeldete Marke sei eintragungsfähig; ihrer Eintragung stehen die Eintragungshindernisse nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und c sowie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94^(¹) nicht entgegen.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Mai 2006 — Castellani/HABM — Markant Handels- und Service GmbH (CASTELLANI)

(Rechtssache T-149/06)

(2006/C 178/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Castellani SpA (Pontedera, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte A. Di Maso und M. R. Di Maso)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Markant Handels- und Service GmbH (Offenburg, Deutschland)

Anträge der Klägerin

Es wird beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. Februar 2006 in der Sache R 449/2005-1 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.